A. Für den Eintritt:

- a. gutes bisheriges Verhalten;
- b. volle Tüchtigkeit zur Bergarbeit, und zwar, je nachdem, zur Gruben= oder zur Tagearbeit;
- c. Alter nicht unter 14 und nicht über 40 Jahre; ausgenommen hiervon sind nur nichtständige Tagearbeiter. Aeltere Leute sind nicht zur Grubenarbeit anzunehmen, außer sie haben mit gutem Erfolge bereits dem Bergmannsberufe gedient.
- B. Für den Antritt zur Bergarbeit die der Beschäftigung zweckentsprechende Bekleidung und zwar:
 - a. für Grubenarbeiter und Arbeiter an gangbarem Zeuge in den Schächten: feste Fußbekleidung, Stiefel oder hohe Schuhe von Leder, Kittel oder anliegende Zeugjacke mit übergeschnalltem Arschleder, festen Schachthut von Filz;
 - b. für Tagearbeiter feste Fußbekleidung wie unter a. Je nach der Jahreszeit überhaupt warme oder leichte Kleidung, Kittel oder Jacke, Arsch- oder Schurzleder, leichten Filzhut oder Mütze. Hierüber
 - c. für beide, je nach der Beschäftigung dasjenige Geleuchte, welches von der Werksverwaltung bestimmt wird;
 - d. sicheres Feuerzeug.

Der Austritt aus dem Dienste des Werkes kann nur erfolgen:

- a. bei ständigen Knappschaftsmitgliedern nach vorhergegangener 14tägiger, beim Obersteiger, resp. dessen Stellvertreter und an den Lohntagen (s. Cap. VII.) bewirkter Kündigung;
- b. bei nichtständigen Knappschaftsmitgliedern nach vorhergesgangener Stägiger, Sonnabends, am Orte des Verlesens und bei dem anwesenden Aufseher bewirkter Kündigung.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Berggesetzes §. 80 ein.

Cap. II.

Die Arbeiterclassen und ihre Verrichtungen betr.

Unbeschadet der Verpflichtung eines jeden Arbeiters, jede ihm übertragene Arbeit unweigerlich und gewissenhaft auszuführen, steht im Allgemeinen und als Regel fest: daß die verschiedenen Arbeiten, die verschiedenen Arbeitsfunctionen nur den für solche bestimmten Arbeitersclassen übertragen werden, wie folgende Tabelle des Näheren darlegt: